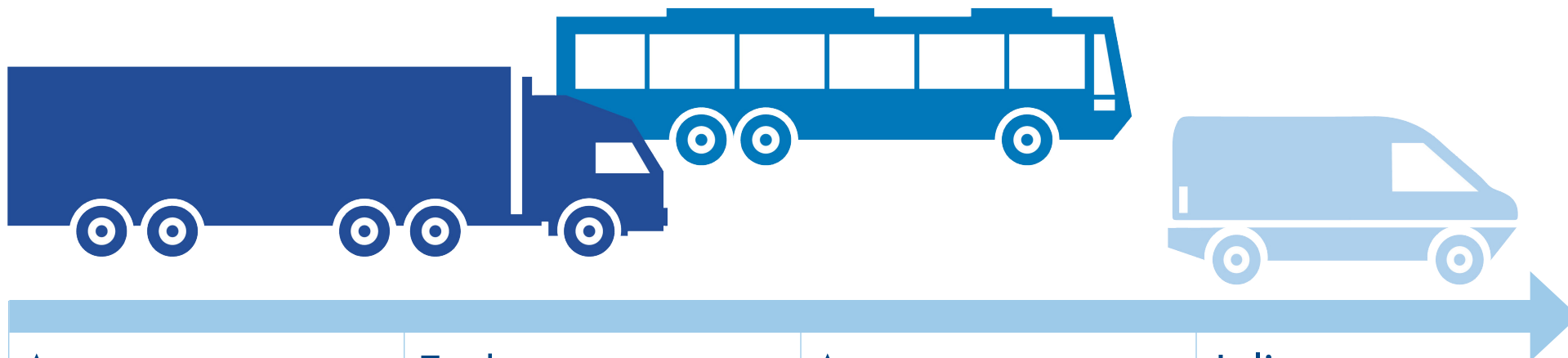


Zeitplan für die Einführung des intelligenten Fahrtenschreibers der zweiten Version



EU

August
2023

Alle neu zugelassenen Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.5t müssen mit integrierten Fahrtenschreibern der 2. Version ausgestattet sein.

CH

Die zweite Version des intelligenten Fahrtenschreibers (GEN2 V2) wird in der Schweiz im Gleichschritt mit der EU eingeführt. Neufahrzeuge müssen bei der ersten Inverkehrsetzung ab dem **21. August 2023** mit diesem Fahrtenschreiber ausgerüstet sein.

Für Fahrzeuge im Binnenverkehr gilt grundsätzlich keine Nachrüstungspflicht. Wird aber von der Schweizer Möglichkeit Gebrauch gemacht, ab dem 21. August 2023 bis am 31. Mai 2024 ein Fahrzeug mit GEN2 V1-Fahrtenschreiber zuzulassen, muss dieser bis spätestens zur ersten Nachprüfung nach 24 Monaten ersetzt werden.

Ende
2024

Alte analoge/digitale Fahrtenschreiber müssen in allen Fahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.5t ersetzt werden.

Im grenzüberschreitenden Verkehr gilt für Fahrzeuge mit älteren Tachographen-Versionen eine gestaffelte Nachrüstungspflicht.

Bereits ab dem **1. Januar 2025** sind analoge und digitale Fahrtenschreiber nicht mehr zulässig.

August
2025

Fahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.5t und einem intelligenten Fahrtenschreiber der 1. Version müssen nachgerüstet sein.

Am **18. August 2025** müssen auch die intelligenten Fahrtenschreiber der ersten Version (GEN2 V1) ersetzt werden

Juli
2026

Auch Nutzfahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr mit zulässigem Gesamtgewicht von mehr als 2.5t müssen mit intelligenten Fahrtenschreibern der 2. Version ausgerüstet sein.

Es ist zu erwarten, dass die EU-Regelung zu den über 2.5t-Fahrzeugen auch für die Schweiz gelten wird.